

ZH_OBERGERICHT PS250335 vom 16. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250335

FR: ZH_OBERGERICHT PS250335 du 16 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250335 del 16 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Zirkulationsbeschluss vom 19. September 2025 wies die 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Pfändungsurkunden des Betreibungsamtes Zürich 11 vom 13. Dezember 2024 ab, soweit sie darauf eintrat (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/21).

E. 1.2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (act. 2).

E. 1.3

Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1- 32). Weiterungen erübrigen sich. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 SchKG). Bei dieser Beschwerdefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu prüfen ist (BGer 5A_383/2017 vom 3. November 2011 E. 3.1.1. m.w.H.).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid vom 19. September 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 27. September 2025 zugestellt bzw. eröffnet (act. 6/22/6). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann folglich am 28. September 2025 zu laufen und endete am 7. Oktober 2025 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO; zur Anwendbarkeit vgl. Art. 20a Abs. 3 und Art. 31 SchKG; Art. 17 und 18 EG SchKG; Art. 83 Abs. 3 GOG). Die am 8. Oktober 2025 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet (act. 2A). Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 59 ZPO).

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 2, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt 11, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw S. Widmer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.